

(2) Der Bewährungshelfer hat dem Gericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten,

1. soweit dies das Gericht verlangt oder es erforderlich oder zweckmäßig ist, um den Zweck der Bewährungshilfe zu erreichen,

2. wenn Anlaß besteht, die Bewährungshilfe aufzuheben,

3. in jedem Fall aber sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe sowie bei deren Beendigung.

(3) Das Gericht hat während der Probezeit die Bewährungshilfe auch nachträglich anzuordnen oder sie aufzuheben, soweit dies nach § 50 geboten erscheint.

## Probezeit

### § 203 StPO

(1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von Verfolgung einer Straftat unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurücktreten. Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von Verfolgung.

(2) Soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, ist der vorläufige Rücktritt von Verfolgung überdies davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte ausdrücklich bereit erklärt, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden könnten, und sich durch einen Bewährungshelfer (§ 52 StGB) betreuen zu lassen. Dabei kommt insbesondere die Pflicht in Betracht, den entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen.

(3) Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten mitzuteilen, dass Anklage gegen ihn wegen einer bestimmten Straftat für eine bestimmte Probezeit vorläufig unterbleibe, und ihn im Sinne des § 207 zu informieren. Gegebenenfalls hat die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten mitzuteilen, dass dieser vorläufige Rücktritt von Verfolgung voraussetze, dass er sich ausdrücklich bereit erklärt, bestimmte Pflichten auf sich zu nehmen und sich von einem Bewährungshelfer betreuen zu lassen (Abs. 2). In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um die Erteilung dieser Informationen sowie darum ersuchen, den Beschuldigten bei der Erfüllung solcher Pflichten zu betreuen (§ 29b des Bewährungshilfegesetzes).

(4) Nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten hat die Staatsanwaltschaft von Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäß § 205 nachträglich fortzusetzen ist.

NEUSTART

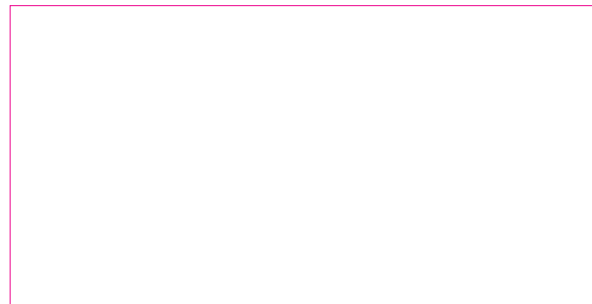
NEUSTART

... LEBEN OHNE KRIMINALITÄT. WIR HELFEN.

[www.neustart.at](http://www.neustart.at)



Stamp of the NEUSTART branch



Personal data that become known in the course of the probation assistance will be processed electronically by NEUSTART (registered office: Castellgasse 17, 1050 Wien).

... PROBATION SERVICE

Spenden: P.S.K. 90.101.500



Impressum

Medieninhaber, Hersteller: NEUSTART, Castellgasse 17, 1050 Wien

Juli 2008

## DEAR CLIENT,

Recently a Court of Justice / the Public Prosecutor's Office has placed you on probation and has ordered probation assistance for you. You have probably questions about that and we'll try here to answer them.

## WHICH ARE THE OBJECTIVES OF THE PROBATION ASSISTANCE?

One of the objectives is to ensure, in cooperation with you, that you will lead a life free from crime and free from punishment. Another objective is to help you in making your subsistence more secure and to change your life in a positive sense.

## WHICH ARE THE TASKS OF THE PROBATION ASSISTANCE?

When an offence has been committed, when a person has been convicted or has been released from prison, in most cases the situation is very problematic. The task of the probation officer will be to assist you in overcoming your problems. Besides finding a job and accomodation, also your offence will be an issue to be discussed, so that in the future you will be able to find better solutions for your problems.

Working together with you, your probation officer will establish objectives, which you will endeavour to realize together with her / him. When difficulties arise, your probation officer, together with you, will look for solutions.

Apart from the task of helping you, the probation officer has also a monitoring function - in particular when there is a risk of re-offending.

The probation officer will report to the Court / the Prosecutor's Office, at fixed times and for certain reasons, on the results of the probation assistance and will propose further steps to be taken (e.g. ordering a condition). If a condition has been ordered for you, your probation officer will help you in complying with the same and will report to the Court.

## ROLE OF THE COURT / PUBLIC PROSECUTOR

The Court / the Public Prosecutor can order probation assistance and can also terminate it. The basis for a premature termination of the probation assistance will be the reports from the probation officer.

## IN WHICH WAYS WILL YOU COOPERATE WITH YOUR PROBATION OFFICER?

The law obliges you to keep in contact with your probation officer. A permanent refusal to keep in contact may result in penal consequences. The frequency of your meetings will be determined by yourself and your probation officer, depending on the problems you have at the time, on the objectives of the assistance and the risk of your re-offending.

Personal contacts with your probation officer will be the basis of your efforts to change your situation for the better. You should try to profit from them.

## WHEN WILL THE PROBATION ASSISTANCE BE TERMINATED?

The Court or the Public Prosecutor has fixed the duration of the probation assistance. In most cases it ends at the same time as the so-called probation period. If its objectives have been reached before that, or when it becomes clear that they cannot be reached, a proposal will be made to terminate the probation assistance.

## QUESTIONS AND ANSWERS

If you have any additional questions please contact your probation officer or the Head of this NEUSTART branch. You will find the address and telephone number at the end of this folder.

... **The more you are ready to deal with your past, to strive for changes and to take responsibilities, the higher are your chances of success.**

A success that is your concern - and ours!

## EXCERPT FROM THE LEGAL PROVISIONS ON PROBATION ASSISTANCE

**Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)**

### § 50 StGB

(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder die Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Wird ein Rechtsbrecher wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat bedingt entlassen, so ist stets Bewährungshilfe anzuordnen, es sei denn, dass nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seinem Vorleben anzunehmen ist, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben.

(1a) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

(2) Weisungen sowie die Anordnung der Bewährungshilfe gelten für die Dauer des vom Gericht bestimmten Zeitraumes, höchstens jedoch bis zum Ende der Probezeit, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder gegenstandslos werden.

### § 52 StGB

(1) Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.